



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, 09. November 2021, 16:00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag auf Teilabbruch eines bestehenden Gebäudes, Dachsanierung und Nutzungsänderung von Wohnhaus zu Garage und Neubau eines Wohnhauses mit Verbindungsbau auf Fl.-Nr. 2764/3, Gemarkung Monheim, Fasanenweg 11
2. Bauantrag auf Umbau, Sanierung des bestehenden Dachgeschosses Wohnhaus, Errichtung eines Dachgeschosses auf der best. Garage zur Nutzung als Wohnung auf Fl.-Nr. 190/1, Gemarkung Wittesheim, An der Tränk 4
3. Bauantrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen-/Bergehalle auf Fl.-Nr. 2062, Gemarkung Flotzheim, Kreut 27
4. Bauantrag auf Neubau eines Mehrgenerationen-Hauses mit Apartment für Pflegekraft und Garage auf Fl.-Nr. 1018, Gemarkung Monheim, Schwalbenweg 16
5. Bauantrag auf Neubau einer Dreifachgarage mit Stellplatz auf Fl.-Nr. 1011/15, Gemarkung Monheim, Adlerstraße 15
6. Nutzungsänderung auf Einbau von 5 Wohneinheiten; Einbau von 5 Dachgauben und 1 Balkon auf Fl.-Nr. 206, Gemarkung Monheim, Kirchstraße 15
7. Aussprache über die Grünflächengestaltung in der Rotbrunnstraße
8. Beschluss über die Kostenbeteiligung für Hofeinfahrten über öffentliche Grünflächen

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Einladung zum Volkstrauertag 2021

Am **Sonntag, 14. November 2021**, wird der Volkstrauertag begangen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hiermit herzlich eingeladen, am Hauptgottesdienst um **10:00 Uhr in Monheim** und der anschließenden Gedenkfeier im Friedhof teilzunehmen.

Die Fahnenabordnungen sollen während des Gottesdienstes, wie jedes Jahr, am Altar Aufstellung nehmen.

Ebenso finden in unseren Stadtteilen Flotzheim, Weilheim und Warching jeweils im Anschluss an den Gottesdienst die Gedenkfeiern an den Kriegerdenkmälern statt.

Allen, die in irgendeiner Weise dazu beitragen, diese Stunde des Ge-

denks und der Erinnerung so würdig zu umrahmen, danke ich schon im Voraus sehr herzlich.

**i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin**

Nr. 3 Hundesteuersatzung (HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

- Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhaltungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Bayerischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet

der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
1. für jeden Hund: 40,00 €
 2. für jeden Kampfhund: 400,00 €
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Vorausset-

zungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein inländischer Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, wird eine Steuerermäßigung in Form eines einmaligen Erlasses des in § 5 genannten Steuersatzes gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerermäßigung)

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt zu melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt zu melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 10.11.2006 außer Kraft.

Monheim, 27.10.2021
STADT
**i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin**

Nr. 4 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“, Stadtteil KÖlburg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat am 26.10.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“, Stadtteil KÖlburg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung – beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“ der Stadt Monheim ist notwendig, um in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine verträgliche und vom Gesetzgeber geforderte Nachverdichtung umzusetzen. So sollen die im Plangebiet dargestellten Grünflächen samt Spielplatz-Bereich zu Gunsten einer Umnutzung für Wohnzwecke ebenfalls als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Westlich des Baugebietes ca. 100 m der jetzigen Zufahrtstraße (Fl.-Nr. 64/24) zum Spielplatz befindet sich im Zentrum des Stadtteiles KÖlburg (Feuerwehrhaus (Fl.-Nr. 64/21), Schützenheim und Kirche) bereits ein zentraler Spielplatz, der vom ganzen Stadtteil KÖlburg mit seinen rund 120 Einwohnern in Anspruch genommen wird. Im Hinblick darauf, dass in der Straße „Am Hag“ mit den beiden Stichstraßen insgesamt nur sechs Kinder unter 10 Jahre vorhanden sind, ist die Errichtung eines weiteren Spielplatzes im Stadtteil KÖlburg nicht erforderlich.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher mit der vorhandenen Nutzung und gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich ist.

Ergänzend soll in den Bereichen, in denen bisher nur eine Bebauung/Geschossigkeit „II=I+D“ zulässig war, auch die Bebauung/Geschossigkeit „II=U+I“ ermöglicht werden. Die Nutzungsschablone in der Planzeichnung wird hierfür aktualisiert.

Die Änderung umfasst aus-

schließlich planzeichnerische Darstellungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hag II“ gelten unverändert.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegt in der Zeit vom **11. November 2021 bis einschließlich 13. Dezember 2021** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 – 12.15 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter **www.monheim-bayern.de** bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hag II“, Stadtteil KÖlburg, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 28.10.2021
Stadt

**i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin**

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 01 51/1299 30 33 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter **www.awv-nordschwaben.de**.

**i. V. Ferber
2. Bürgermeisterin**